

Sammelantrag 2020: Anlage Bejagungs- und Blühschneisen
Zusatzerklärung zu den Bejagungs- und Blühschneisen

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Angaben zu den Bejagungs- und Blühschneisen

Ich bitte um die Erfassung meiner unten genannten Flächen als Flächen mit Bejagungs- und/oder Blühschneisen gemäß MULNV-Erlass vom 19.06.2017 „Biodiversitätsstreifen gem. § 5 Absatz 4 der AgrarZahlVerpflV“. Es handelt sich um zusammenhängende und bis auf die Streifen oder Teilflächen einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten.

Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Schlag	Teilschlag	Codierung ¹ der Fruchtart

3. Mir ist bekannt, dass

- 3.1. Bejagungs- und Blühschneisen auf ökologischen Vorrangflächen oder Bracheflächen unzulässig sind.
- 3.2. folgende Fruchtarten unzulässig sind: 459, 480, 492, 563, 564, 567, 572, 573, 574, 575, 576, 583, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 599, 956, 972, 983, 995.
- 3.3. Innerhalb eines Schlages die Summe der Bejagungs- und Blühstreifen der codierten Hauptfrucht untergeordnet sein muss. Ein maximaler Flächenanteil von 20 % gilt hierbei als Richtwert. Diese Schneisen können auch mehrjährig angelegt werden, jedoch müssen dabei die Vorschriften zur Mindesttätigkeit (mind. einmal im Jahr mähen oder schlegeln/häckseln) eingehalten werden.

¹ Die Codierung für die Kultur ist dem akt. Verzeichnis der anzugebenen Kulturen / Fruchtarten zu entnehmen.